

Motion betreffend: "Neues Steuerpaket – Kaufkraft bei der Bevölkerung statt Überschüsse beim Kanton"

In den Jahren 2014 bis 2023 hat der Kanton Basel-Stadt Überschüsse von durchschnittlich 362 Mio. Schweizer Franken erzielt. Diese signifikanten Überschüsse wurden trotz Sonderaufwendungen in den Corona-Jahren 2020 und 2021 im Umfang von 343 Mio. erreicht. Dieses grundsätzlich überaus erfreuliche Bild hat den bitteren Beigeschmack, dass es zu Lasten der Steuerpflichtigen unseres Kantons erzielt worden ist.

Bereits 2023 haben der Grosse Rat und schliesslich die Bevölkerung per Volksabstimmung ein Steuerenkungspaket geschnürt, welches letztere ab 2024 um jährlich 112 Mio. Schweizer Franken entlastet. Für die vergangenen zehn Jahre verbliebe bei Anrechnung dieser Entlastung noch immer ein Überschuss von durchschnittlich CHF 250 Mio. pro Jahr.

Ein Überschuss dieser Grössenordnung, welcher nun über viele Jahre wiederkehrend erzielt werden konnte, ist bei der allgemeinen Finanzkraft unseres Kantons schlicht unnötig. Vielmehr sollte das vom Kanton zu viel eingeforderte Steuergeld bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern bleiben und so deren Kaufkraft stärken.

Gleichzeitig sollte der Kanton namentlich bei gut qualifizierten Arbeitskräften steuerlich an Attraktivität zulegen, um im nationalen und internationalen Vergleich besser dazustehen. Diese OECD-konforme steuerliche Massnahme trägt das ihre zur Dämpfung der negativen Auswirkungen der Erhöhung der Unternehmenssteuern aufgrund der OECD-Mindeststeuer bei.

Weiter wollen die Motionäre zwar den dreistufigen Einkommenssteuersatz beibehalten, jedoch die Staffelung regelmässiger gliedern und dabei steuerbare Einkommen von unter 100'000 Franken für Alleinstehende und unter 200'000 Franken für alle anderen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler besonders entlasten.

Da der Kanton bei den Vermögenssteuern im nationalen Vergleich besonders schlecht abschneidet, sollen auch diese Sätze etwas reduziert werden, wobei aus sozialen Überlegungen insbesondere kleine Vermögen überdurchschnittlich entlastet werden sollen.

Auf Basis der vom Finanzdepartement in der Beratung des letzten Steuerpakets 2022 ermittelten Detailzahlen schätzen die Motionäre die Folgen der geforderten Steuersatzanpassungen auf rund 150 Mio. Franken pro Jahr, wovon rund 104 Mio. Franken auf Einkommen unter CHF 200'000 anfallen.

Deshalb fordern die Unterzeichneten, die Steuertarife im Steuergesetz des Kantons binnen eines Jahres wie folgt anzupassen:

- § 36 Abs. 1 StG - Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
 - Von 100 Franken bis 100'000 Franken: **18.50** Franken je 100 Franken.
 - Über 100'000 Franken bis 200'000 Franken: **19.50** Franken je 100 Franken.
 - Über 200'000 Franken: **25.00** Franken je 100 Franken.
- § 36 Abs. 2 StG - Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder

unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

- Von 100 Franken bis 200'000 Franken: **18.50** Franken je 100 Franken.
 - Über 200'000 Franken bis 400'000 Franken: **19.50** Franken je 100 Franken.
 - Über 400'000 Franken: **25.00** Franken je 100 Franken
- § 50 Abs. 1 StG - Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
- Von Fr. 0 bis Fr. 250'000: Fr. **3.50** je Fr. 1'000
 - Von Fr. 250'000 bis Fr. 750'000: Fr. **5.50** je Fr. 1'000
 - Über Fr. 750'000: Fr. **7.50** je Fr. 1'000
- § 50 Abs. 2 StG - Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
- Von Fr. 0 bis Fr. 400'000: Fr. **3.50** je Fr. 1'000
 - Von Fr. 400'000 bis Fr. 1'200'000: Fr. **5.50** je Fr. 1'000
 - Über Fr. 1'200'000: Fr. **7.50** je Fr. 1'000